

1. Konditionen

Für den Geschäftsverkehr zwischen Bächli AG und dem Besteller gelten ausschliesslich die nachstehenden Lieferbedingungen. Sie gehen anders lautenden Konditionen, die vom Besteller übersandt wurden oder sich auf dessen Schriftstück befinden, in jedem Falle vor.

2. Preise

Preisangaben in Listen und Prospekten gelten als unverbindliche Richtpreise. Verbindlich sind ausschliesslich die in den individuellen Offerten enthaltenen Preise. Die Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exkl. Steuern (Mehrwertsteuer). Porti und Verpackungen sowie allfällige weitere Auslagen werden separat in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind als Nettopreise kalkuliert. Unsere Rechnungen sind deshalb spätestens 30 Tage nach dem Fakturadatum ohne jegliche Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Zahlungsfrist sind wir berechtigt, einen Verzugszins von 7% sowie Bearbeitungsgebühren zu verlangen. Wir behalten uns vor, Aufträge von Neukunden und von bestehenden Kunden gegen Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

4. Gefahrsübergang und Versandkosten

4.1 Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist, gilt dafür die Bereitstellung an unserem Domizil. Damit geht die Gefahr auf den Kunden über.

4.2 Senden wir die Produkte an einen andern Ort, trägt der Kunde die Risiken und Kosten des Transportes. Ohne besondere Abrede sind wir berechtigt, Versandweg und Versandmittel sowie eine geeignete Verpackung zu wählen.

5. Vorbehalte

5.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vorher ist eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung untersagt und die Weiterveräusserung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Abnehmern die Bezahlung erhält. Allfällige Kosten von Interventionen trägt der Kunde. Bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, muss der Kunde mitwirken.

5.2 An Offerten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen Dritten nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen zurückzugeben.

6. Liefertermine

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen dem Besteller gegenüber der Bächli AG keinerlei Ansprüche.

7. Garantie / Gewährleistung

Die Garantiezeit beträgt 24 Monate. Sie beginnt ab dem Faktura Ausstelldatum. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z. B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte, nicht ohnehin noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Teile werden Eigentum von der Bächli AG. Wird eine Ware von der Bächli AG auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Bächli nur auf bedienungsmässige Ausführung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, deren Ursache in nicht von Bächli, sondern vom Käufer oder Dritten bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der Bächli AG angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien etc. liegt. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigelegtes Material zurückzuführen sind. Die Bächli AG haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt die Bächli AG keine Gewähr.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von der Bächli AG der Käufer selbst, oder ein nicht von der Firma Bächli AG ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

8. Weitere Haftung

Die Firma Bächli AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für weitere Personen- und Sachschäden, die dem Besteller nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Obernau.